Zeitschrift: Cadastre: Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen

Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Band: - (2019)

Heft: 29

Artikel: Amtliches Publikationsorgan : eine Zusatzfunktion zum ÖREB-Kataster

des Kantons Uri

Autor: Graeff, Bastian

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871344

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Amtliches Publikationsorgan – eine Zusatzfunktion zum ÖREB-Kataster des Kantons Uri

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) beschränkt sich nicht nur auf die gesetzliche Mindestfunktion als Informationskataster über alle ÖREB, die gestützt auf Artikel 16 GeolG in den Kataster aufgenommen werden, sondern kann auch in seiner Zusatzfunktion als amtliches Publikationsorgan genutzt werden. In diesem Beitrag erfolgen die Beschreibung der Zusatzfunktion und ein Bericht zum Publikationsorgan des Kantons Uri.

Die auf den 1. Oktober 2009 in Kraft gesetzte Verordnung des Bundesrates über den Kataster der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV¹) hat bereits im Art. 16 die Möglichkeit vorgesehen, den ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan zu nutzen. Mit der laufenden Revision dieser Verordnung (mit geplantem Inkrafttreten per 1. Januar 2020) wird diese Funktion im neuen Artikel 2 neu formuliert und präzisiert. Hierauf aufbauend hat der Kanton Uri eine konkrete Realisierung der Zusatzfunktion amtlichen Publikationsorgans vorgenommen und in seinem ÖREB-Katastersystem in Betrieb genommen.

Amtliches Publikationsorgan und seine besondere Funktion

Amtliche Publikationen folgen einem wichtigen Prinzip von Rechtsstaatlichkeit: dem, dass neu geschaffenes Recht zunächst einmal mit Hilfe eines offiziellen amtlichen Mediums gegenüber den Betroffenen bzw. gegenüber der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden muss, bevor das Recht wirksam wird und angewendet werden darf. Dieses Bekanntmachungserfordernis wird auch als rechtsstaatliches Publizitätsgebot bezeichnet und bildet eine wesentliche Grundlage für einen Rechtsstaat. Es ist zugleich eine notwendige Voraussetzung für eine demokratische rechtstaatliche Ordnung, die über das Publizitätsgebot hinaus auch die Möglichkeit zur Mitwirkung (Partizipation in Form von Zustimmungs-, Einsprache- und anderen Rechten) vorsieht.

Die Verkündigung von neu geschaffenen Rechtsnormen durch das amtliche Medium, das als amtliches Publikationsorgan bezeichnet wird, schliesst das Rechtsetzungsverfahren formell ab. Anders ausgedrückt: Ohne eine Bekanntmachung im betreffenden amtlichen Publikationsorgan kann in einem Rechtsstaat kein neues Recht entstehen. Somit ist die Funktion des amtlichen Publikationsorgans zu verstehen als die Aufgabe, der Öffentlichkeit die verlässliche Kenntnisnahme von (neu) geltendem Recht zu ermöglichen. Das Publikationsorgan gilt als zuverlässige Quelle dieser amtlichen Informationen und schafft damit die Grundlage für das Vertrauen der

Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), SR 510.622.4 Öffentlichkeit in den Staat. Bezüglich der tatsächlichen Kenntnisnahme gilt aber eine Hol-Schuld des Einzelnen, in dem dieser aktiv das amtliche Publikationsorgan konsultiert. Dem amtlichen Publikationsorgan kommt in diesem Sinne die Funktion einer Schnittstelle zwischen dem Staat und der Öffentlichkeit zu.

Frühere Formen amtlicher Publikationen sind die Verkündigungen bzw. Verlautbarungen neuer Rechtsbestimmungen durch Vertreter des Staates auf den öffentlichen Versammlungsplätzen, später durch Aushängen oder Anschlagen von Bekanntmachungen an Anschlagsbrettern oder öffentlich zugänglichen Litfasssäulen und schliesslich durch Herausgabe einer besonderen, meist wöchentlich erscheinenden Druckschrift, dem sogenannten Amtsblatt oder amtlichen Bulletin. Die Amtsblätter sind noch heute die übliche Form des amtlichen Publikationsorgans und werden in der Regel von den Kanzleien (Bundeskanzlei, Staats-, Kantons- oder Standeskanzleien, Stadt- oder Gemeindekanzleien) herausgegeben, deren eine wesentliche Kernaufgabe in diesen Bekanntmachungen gegenüber der Öffentlichkeit besteht.

Amtliche Publikationsorgane in der Schweiz

Amtliche Publikationsorgane werden auf allen Staatsebenen geführt. In der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestimmt im Wesentlichen das Publikationsgesetz (PublG)², welche Medien für welche amtlichen Publikationen des Bundes eingesetzt werden. Dieses nennt die Sammlungen des Bundesrechts, bestehend aus der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und der daraus abgeleiteten Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) und daneben das Bundesblatt (BBI), das als Amtsblatt des Bundes gilt. Weitere amtliche Veröffentlichungen des Bundes erfolgen im Handelsregister sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie in einigen wenigen anderen, durch Fachgesetze für bestimmte Bereiche bezeichneten Publikationsorganen³.

² Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PublG), SR 170.512

³ Eine Aufzählung findet sich unter SR 170.5 «Amtliche Veröffentlichungen», www.admin.ch → Systematische Rechtssammlung → Suche nach «SR 170.5»

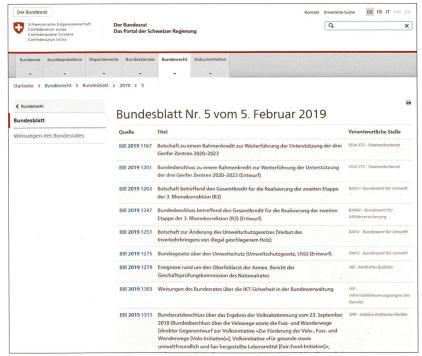




Abb. 1: Das Bundesblatt (hier die digitale Fassung) ist eines der amtlichen Publikationsorgane des Bundes

Abb. 2: Das Amtsblatt ist das wichtigste amtliche Publikationsorgan für den Kanton Uri und seine Gemeinden (Titelblatt der analogen Ausgabe).

Die Kantone haben ihre eigenen amtlichen Publikationsorgane: jeder Kanton verfügt über eine Rechtssammlung oder ein Rechtsbuch sowie über ein Amts- oder Kantonsblatt. Auch die Städte und Gemeinden als unterste staatliche Ebene verfügen in der Regel über ein Medium für ihre amtlichen Bekanntmachungen, wenn sie nicht, wie in einigen Kantonen üblich, hierfür das kantonale Amtsblatt verwenden. Im Kanton Uri beispielsweise besteht mit dem laufend nachgeführten Urner Rechtsbuch⁴ eine systematische Rechtssammlung des Urner Rechts, und zusätzlich gibt es ein wöchentlich erscheinendes Amtsblatt, das zugleich die chronologischen Gesetzesänderungen, die weiteren amtlichen Bekanntmachungen des Kantons und der Kantonsverwaltung sowie die amtlichen Publikationen aller 20 Urner Gemeinden enthält

Heutzutage liegen all die genannten Publikationsorgane in digitalen Ausgaben vor und können von der Öffentlichkeit über das Internet zu jeder Zeit und von jedem Ort aus konsultiert werden.

Amtliche Publikationen von ÖREB

Bei den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen handelt es sich um Rechtsbestimmungen, die eine Grundeigentümerverbindlichkeit haben und daher grundsätzlich öffentlich sind. Sie sind gemäss dem rechtsstaatlichen Publikationsgebotes vorgängig, das heisst vor ihrem Inkrafttreten, über ein amtliches Publikationsorgan bekannt zu machen.

Da es sich bei den ÖREB-Daten gemäss Artikel 3 ÖREBKV um Geodaten in Form von Plänen und um dazugehörige Rechtsvorschriften handelt, bilden entsprechend mehrere Dokumente den Publikationsgegenstand: (Grafische) Plandokumente, Entwürfe von Rechtsvorschriften

(z.B. Bau- und Zonenordnungen oder andere Reglemente), ergänzend hierzu noch weitere erläuternde Dokumente, die zu dem geplanten Erlass der neuen ÖREB-Daten gehören (wie z.B. Botschaften und Erläuterungen).

Das gedruckte bzw. digitale Amtsblatt ist jedoch von seiner Formbeschaffenheit her nicht darauf ausgelegt, dass es grossformatige Pläne und umfangreiche Dokumente (Rechtsvorschriften, Erläuterungen etc.) selbst aufnehmen und zur Anzeige bringen kann. Die Fachgesetzgebungen sehen daher die amtliche Publikation solcher öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen durch das Instrument der öffentlichen Auflage von geplanten und laufenden Änderungen vor. In den Amtsblättern erfolgt dann nur noch ein Verweis auf eine öffentliche Auflage, die an einem angegebenen Ort und zu angegebenen Zeiten während der gesetzlich bezeichneten Auflagefrist stattfindet. Mit einem solchen Verweis in der Amtsblattanzeige gilt die geplante und laufende Änderung der betreffenden ÖREB als amtlich publiziert und das rechtsstaatliche Publizitätsgebot als erfüllt. In der Regel finden diese öffentlichen Auflagen in geeigneten, öffentlich zugänglichen Verwaltungsräumlichkeiten (z.B. bei der Nutzungsplanung in einem Büro der Gemeindekanzlei) statt.

Im digitalen Zeitalter stehen für amtliche Publikationen und öffentliche Auflagen neue Möglichkeiten und Wege offen. Längst haben alle Staatsebenen die ursprünglich nur in gedruckter Form erstellten Amtsblätter durch digitale Ausgaben der Amtsblätter ersetzt. Durch die Gesetzgebung ist teilweise bereits den digital publizierten Fassungen der Vorrang gegenüber den gedruckten Ausgaben zuerkannt worden. Tatsächlich besteht mit Hilfe des Internets heutzutage eine elegante Möglichkeit, die amtlichen Publikationen einfach, gegenüber jedermann

⁴ Urner Rechtsbuch (RB), Onlineversion siehe http://ur.lexspider.com

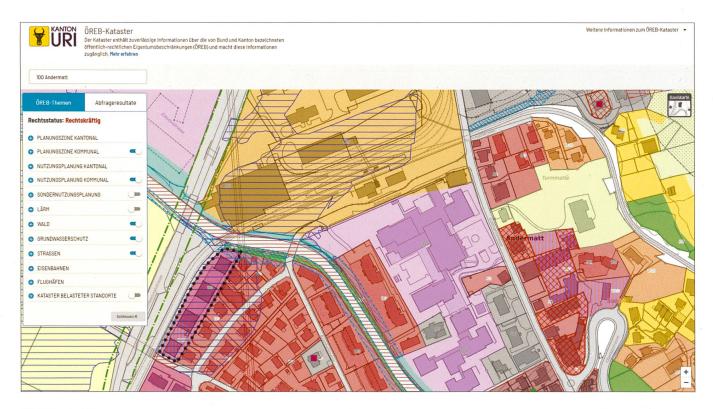


Abb. 3: Eine Ansicht im ÖREB-Kataster des Kantons Uri (Bsp. Gemeinde Andermatt).

und rund um die Uhr abrufbar zu machen. Es ist also an der Zeit, auch die bisher übliche amtliche Publikation von ÖREB, die durch physische Auflagen zu (knapp bemessenen) Schalteröffnungszeiten erfolgt, zu hinterfragen.

Voraussetzungen für eine amtliche Publikation

Schon in der bisherigen, seit 2009 gültigen Fassung der ÖREBKV hat der Bundesrat den Kantonen im Artikel 16 das Recht zugestanden, den ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan für die im Kataster publizierten ÖREB zu nutzen (mit der für 1. Januar 2020 geplanten Revision der ÖREBKV wird neu der Artikel 2 Absatz 3 massgebend sein).

Für die Nutzung dieser Zusatzfunktion sind drei wichtige Voraussetzungen zu beachten:

- 1. Der ÖREB-Kataster muss tatsächlich die rechtsgültigen Daten enthalten und in ihm dürfen nur solche (bzw. müssen alle) Nachführungen vorgenommen werden, die vollständig und ohne Abweichungen der erfolgten Rechtssetzung den ÖREB entsprechen. Ein amtliches Publikationsorgan setzt grundsätzlich das Vertrauen in die publizierten Daten voraus. Jede Diskrepanz zwischen den digitalen Daten des ÖREB-Katasters und der Rechtswirklichkeit setzt dieses Vertrauen aufs Spiel.
- 2. Das Publizitätsgebot verlangt, dass die amtliche Publikation in der Regel vor dem Eintreten der Rechtskraft erfolgt. Die öffentliche Auflage, die bei nahezu allen ÖREB-Themen von der Fachgesetzgebung als Verfahrensschritt vorgesehen ist, ist der frühestmögliche, aber auch der richtige Moment für eine amtliche Publikation von ÖREB. Der spätest mögliche Zeit-

- punkt, der dem rechtsstaatlichen Publizitätsgebot entsprechen würde, ist eine Publikation unmittelbar vor dem Erwachsen der ÖREB in Rechtskraft.
- Der Kanton muss die Disposition von Artikel 16 ÖREBKV – bzw. Artikel 2 Absatz 3 ÖREBKV in der revidierten Fassung ab 2020 – aktivieren und den ÖREB-Kataster zum amtlichen Publikationsorgan für bestimmte ÖREB erklären.

Für das Erfüllen der 1. Voraussetzung besteht die Herausforderung darin, dass bislang nur den grafischen Plänen der ÖREB-Daten die Rechtswirkung zukommt. Ein Wechsel des Rechtsträgers der ÖREB von bisher analogen, grafischen Plandaten auf die im ÖREB-Kataster vorgehaltenen digitalen Daten umgeht diese Schwierigkeit elegant.

Zudem ist nur ein sehr konsequentes, lückenloses Meldewesen in Verbindung mit effizienten Datenprozessen bei der Kataster verantwortlichen Stelle in der Lage, die Diskrepanz zwischen dem im ÖREB-Kataster dargestellten Inhalt und der Rechtswirklichkeit so klein wie möglich zu halten bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen.

Ein effizientes Datenmanagement braucht es erst recht, wenn die 2. Voraussetzung erfüllt werden soll: Die Kataster verantwortliche Stelle muss neue ÖREB-Daten vor dem Eintreten der Rechtskraft bereitstellen können. Besser ist es noch, wenn die Kataster verantwortlichen Stelle die ÖREB-Daten schon im Zustand geplanter und laufender Änderungen aktuell und stets begleitend zum Verfahren, das die Fachgesetzgebung vorgibt, bereithalten und nachführen kann. Das wiederum bedingt eine grundlegend andere Zusammenarbeit mit Planern, die bisher für sich alleine beansprucht hatten, «Herr des Verfahrens» zu sein.

Schliesslich muss für die 3. Voraussetzung der Kanton dem ÖREB-Kataster die Funktion als amtliches Publikationsorgan durch Rechtssatz zusprechen – ohne dieses bleibt die Funktion der amtlichen Publikation alleine der Anzeige im Amtsblatt über die öffentliche Auflage bzw. über die Inkraftsetzung vorbehalten und ohne das ist der ÖREB-Kataster bloss ein Informationskataster.

Situation im Kanton Uri

Der Kanton Uri hat im April 2018 das ÖREB-Katastersystem mit zunächst 14 von 20 Urner Gemeinden in Betrieb genommen (Portal siehe www.oereb.ur.ch). Bis zum 1. Februar 2019 konnte die Flächendeckung im ganzen Kanton realisiert werden. Über den Mindestinhalt der bundesrechtlichen 17 ÖREB-Themen hinaus hat der Kanton Uri bis heute acht weitere ÖREB-Themen zusätzlich in den Kataster aufgenommen, darunter auch die Planungszonen von Kanton und Gemeinden. Die Urner Weisungen über den ÖREB-Kataster (ÖREB-Katasterweisungen)⁵ legen zudem fest, dass zu allen ÖREB-Themen sämtliche geplanten und laufenden Änderungen (projektierte ÖREB-Katasterdaten) zusätzlich zu den rechtsgültigen ÖREB-Katasterdaten durch GEMEINDLICHE NUTZUNGSPLANUNG die Kataster verantwortliche Stelle Lisag AG im ÖREB-Katastersystem geführt werden. Das ÖREB-Katastersystem ist vom Bund als definitiv anerkannt abgenommen und befindet sich nun in der

Das Meldewesen für die geplanten und laufenden Änderungen bei ÖREB-Themen ist in das offizielle Meldesystem CAMAC von Kanton und Gemeinvon ÖREB durch Entscheidungsträger (Regierungsrat, Gemeinden) und die Geodaten-Nachführungen der betreffenden ÖREB zwingend synchron verlaufen. Die Beschlüsse der Entscheidungsträger (Regierungsrat, Gemeinden) erfolgen ausschliesslich auf den Daten im ÖREB-Kataster und nicht mehr auf den von Planern beigesteuerten Plandokumenten.

Mit Artikel 19 der landrätlichen Verordnung über Geoinformation (kGeoIV)6 wird die Zusatzfunktion als amtliches Publikationsorgan gesetzlich aktiviert. Im Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RPBG)⁷ hat der Regierungsrat zudem festgeschrieben, dass den digitalen Daten die Rechtswirkung zukommt (RPBG Art. 1a) und dass für die öffentliche Auflage der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan genutzt wird (RPBG Art. 1b). Die ÖREB-Katasterweisungen präzisieren diese Bestimmungen im Hinblick auf die erforderlichen Meldeund Datenflüsse. Damit sind alle wichtigen Voraussetzungen für die Nutzung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan erfüllt.

Auftrag / Einleitung reinen Betriebsphase. den integriert worden, womit die Rechtsetzung BEREITSTELLUNG UND PUBLIKATION ÖREB-KATASTERDATEN Rechtsstatus ÖREB-Katasterdaten In den ÖREB-Kataster aufzunehmende Daten: (Rechtsgrundlage Fachgesetzgebung) Typ Dokument / Datenbestandteil ÖREB.UR 2.1 Auftrag / Einleit (Art. 19 PBG) Beschluss des GR über die Einleitung der Nutzungsplanung [PDF] • Gemeinde Perimeter [ILI] • O14 Gemeinde 2.2 Vorprüfung Bauordnung (Entwurf) [PDF] Vorprüfungsbericht ARE [PDF] ARE Perimeter [ILI] O14 Gemeinde Geobasisdaten [ILI] Gemeinde Öffentliche Auflage (Art. 43 PBG) Bauordnung (Entwurf) [PDF] Gemeinde • Frläuternder Bericht [PDF] • Gemeinde Beschluss des GR über die öffentliche Auflage [PDF] 5 5 Perimeter [ILI] • O14 Geobasisdaten [ILI] • Bauordnung (festgesetzt) [PDF] Gemeinde •

Abb. 4: Die ÖREB-Katasterweisungen des Kantons Uri regeln detailliert die Datenflüsse für die projektierten ÖREB (einschliesslich Rechtsvorschriften und Dokumente) und legen fest, welche Daten zu welchem Rechtsstatus im amtlichen Publikationsorgan APO.UR aufgeschaltet werden.

⁵ www.oereb.ur.ch → Weitere Informationen → ÖREB-Katasterweisungen (Stand vom 1. Februar 2019)

⁶ Verordnung über Geoinformation (kantonale Geoinformationsverordnung, kGeoIV), RB 9.3431

Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RPBG), RB 40.1115

Abb. 5a-c: Beim Aufruf der parzellenbezogenen Auswertung im ÖREB-Kataster des Kantons Uri wird über geplante und laufende Änderungen auf dem betreffenden Grundstück informiert. (a) Beispiel Gemeinde Altdorf: zurzeit keine geplanten und laufenden Änderungen vorhanden, (b) Beispiel Gemeinde Spiringen: Information über geplante und laufende Änderungen, die noch nicht öffentlich aufgelegt wurden und (c) Beispiel Gemeinde Wassen: Zusatzfunktion amtliches Publikationsorgan

Abb. 6: Amtliches Publikationsorgan zum ÖREB-

Kataster des Kantons Uri:

Revision Nutzungsplanung in der Gemeinde Wassen

mit synoptischer Darstel-

und rechtsgültigen Zustand

sowie Verlinkung aller rele-

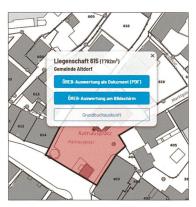
vanten Auflagedokumente

(parzellenbezogene An-

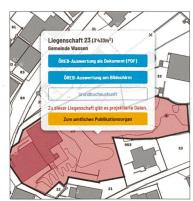
sicht)

lung vom projektierten

Öffentliche Auflage der







Allerdings besteht vorerst die «klassische» amtliche Publikation durch Amtsblattanzeige und öffentliche Auflage bei den Gemeindekanzleien parallel fort (RPBG Art. 1b). Sie kann zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sich das im ÖREB-Katastersystem realisierte amtliche Publikationsorgan bewährt hat, abgelöst werden.

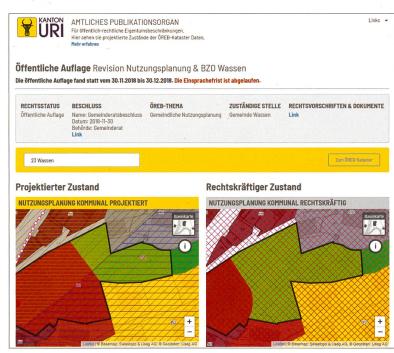
Realisierung des amtlichen Publikationsorgans zum ÖREB-Kataster im Kanton Uri

Die Lisag AG als Kataster verantwortliche und betreibende Stelle hat den ÖREB-Kataster dementsprechend technisch um die Zusatzfunktion amtliches Publikationsorgan erweitert. Das Katastersystem ist so ausgelegt, dass es im Falle von geplanten und laufenden Änderungen parzellenbezogen mindestens eine Information über den Verfahrensstand von projektierten ÖREB ausgibt (Beispiel Spiringen, Abb. 5b).

Dort, wo ein laufendes Verfahren zu einem ÖREB-Thema bereits den Status der öffentlichen Auflage erreicht hat, steht im ÖREB-Kataster-Portal eine echte Zusatzfunktion «amtliches Publikationsorgan» zur Verfügung (Abb. 5c). Die Schaltfläche zum amtlichen Publikationsorgan führt in ein separates Ansichtsportal mit einer vergleichenden Ansicht des geplanten neuen Zustands mit dem rechtsgültigen Zustand und zu den aktuellen Rechtsdokumenten des projektierten Zustandes, über welches auch die projektierten Rechtsvorschriften und die weiteren Dokumente (z.B. Erläuterungen und Berichte) digital aufgerufen werden können (siehe das Beispiel der Gemeinde Wassen in Abb. 6).

Die öffentliche Auflage kann auch ohne Parzellenbezug als ganzes Projekt von geplanten und laufenden Änderungen (z.B. aus Sicht einer Behörde) konsultiert werden. Da im Kanton Uri der Rechtsträger dieser Nutzungsplanungsdaten bereits bei den digitalen Daten liegt, erfolgt die Einsichtnahme über das Portal des amtlichen Publikationsorgans direkt auf den digitalen rechtsgültigen Daten zusammen mit den digital vorbereiteten Auflagedaten, die auch für die Beschlussfassung durch die Entscheidungsträger herangezogen werden.

Mit dem amtlichen Publikationsorgan zum ÖREB-Kataster betritt der Kanton Uri Neuland. Der Kanton Uri hat ein innovatives und auf grösstmögliche Transparenz ausgelegtes Werkzeug geschaffen. Über eine Erweiterung zu einem Partizipationstool, bei welchem auch online ortsbezogene Einsprachen während der Auflagefrist der öffentlichen Auflage formularbasiert eingegeben werden können, wird bereits nachgedacht.



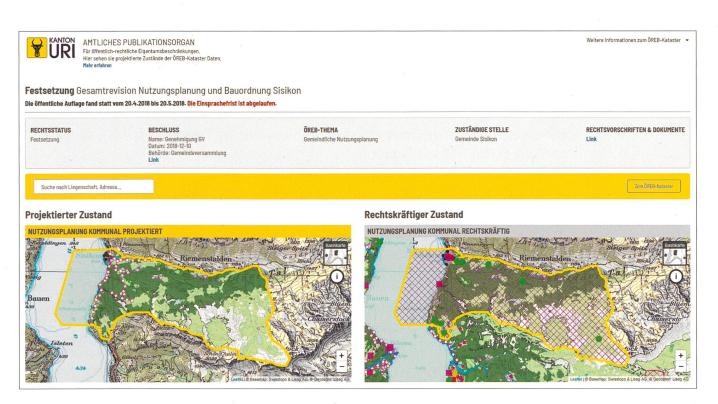


Abb. 7: Amtliches Publikationsorgan zum ÖREB-Kataster des Kantons Uri: Gesamtansicht der Publikation der Revision Nutzungsplanung in der Gemeinde Sisikon im bereits von der Gemeinde genehmigten Zustand (Status «Festsetzung»). Die Genehmigung des Kantons ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Schlussbemerkungen: Vertrauen als Schlüssel

Die technischen Voraussetzungen für eine digitale amtliche Publikation von raumbezogenen grundeigentümerverbindlichen Daten begleitend bzw. unterstützend zum Rechtssetzungsverfahren gemäss Fachgesetzgebung sind schon länger gegeben. Wie bei vielen anderen Innovationen in Bereichen, wo der Rechtsverbindlichkeit und -sicherheit grosses Gewicht beigemessen wird (z.B. bei der Einführung von elektronischen Grundbuchsystemen), ist auch die Zusatzfunktion «amtliches Publikationsorgan» zum ÖREB-Kataster angewiesen auf ein System, das über die technischen Möglichkeiten hinaus klare organisatorische und rechtliche Voraussetzungen erfüllen muss. Ohne diese Voraussetzungen ist es nicht möglich, dass Information und Publikation von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen so über digitale Medien gesichert abgewickelt werden, dass die Öffentlichkeit, die von diesen Eigentumsbeschränkungen betroffen ist, Vertrauen in den ÖREB-Kataster mit seiner Zusatzfunktion als amtliches Publikationsorgan haben kann.

Die Strategie ÖREB-Kataster 2020–2023 sowie der dazugehörigen Massnahmenplan sehen mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung im Allgemeinen und im Besonderen mit Blick auf die Urner Entwicklung des ersten in Betrieb genommenen amtlichen Publikationsorgans zum ÖREB-Kataster einen entsprechenden Strategieschwerpunkt vor. Den Kantonen wird mit Hinblick

auf die in der revidierten ÖREBKV neu formulierten Artikel 2 (Haupt- und Zusatzfunktion) und Artikel 8b (Zusatzinformationen) empfohlen, den ÖREB-Kataster durch zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten und Funktionen auszubauen und damit zu einem Kataster weiterzuentwickeln, der über einen reinen Informationskataster hinausgeht und eine wichtige Funktion im Rahmen des rechtstaatlichen Publizitätsgebots übernehmen kann.

Bastian Graeff, Dr. sc. techn. ETH Lisag AG, Altdorf (UR) b.graeff@lisag.ch